



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Umweltinformationsrecht – angemessener Kostenrahmen auch in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 13.04.2019 (GVBl. S. 179, 588) geändert worden ist, dahingehend zu ändern, dass für den Zugang zu Umweltinformationen Kosten von nicht mehr als 500 Euro erhoben werden können.

Begründung:

Dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger kommt eine tragende Rolle bei der effektiven Umsetzung des Umweltrechts zu, denn der Umweltsektor ist immer noch durch ein erhebliches Vollzugsdefizit geprägt. Der als „Jedermannsrecht“ ausgestaltete voraussetzungslose Informationsanspruch hat neben seiner Teilhabefunktion eine bedeutende Kontrollfunktion.

Für die Eröffnung des Zugangs zu Umweltinformationen werden nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Derzeit ist in Bayern ein Gebührenrahmen von 10 bis 2.500 Euro vorgesehen (Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Umweltinformationsgesetz – BayUIG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Kostengesetz i. V. m. Tarifnummer 1.1.10/2.1). Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Bearbeitungsaufwand, Art. 6 Abs. 2 Kostengesetz findet keine Anwendung. Nach Art. 12 Abs. 2 BayUIG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach Art. 3 Abs. 1 BayUIG wirksam wahrgenommen werden kann.

Im bundesweiten Vergleich der Umweltinformationsgesetze der Bundesländer liegt Bayern weit über allen anderen Bundesländern, die den Gebührenrahmen in der Regel auf 500 Euro gedeckelt haben. Kleinere Ausnahme von dieser Regel bilden nur Hessen (bis 600 Euro), Rheinland-Pfalz (bis 700 Euro) und Sachsen (bis 500 Euro und nur in besonders aufwändigen Fällen bis 2.000 Euro).

Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung vom 09.09.1999 (EuGH-C-217/97, DVBl 1999, S. 1494) klargestellt hat, darf die Höhe der Kosten Einzelne, die Informationen erhalten wollen, hiervon nicht abhalten und ihr Recht auf Zugang zu diesen Informationen beschränken. Während das Bayerische Umweltinformationsgesetz bislang die Angemessenheit über eine Einzelfallentscheidung der informationspflichtigen Stelle herstellen will (vgl. Art. 12 Abs. 2 BayUIG), lässt sich das Problem einer unangemessenen Gebührenbelastung der Bürgerinnen und Bürger nach Auffassung des EuGH am besten durch eine Begrenzung der Gebührenhöhe bewältigen.